

**WWW.SCHNEIDER-  
INSTITUTE.DE**

**INSTITUT FÜR VÖLKERRECHT**  
*Institute for International Law*

Pressemitteilung  
vom 23. Juli 2010 – No. 24661

zum Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofes (IGH) vom 22. Juli 2010,  
zur völkerrechtlichen Situation der angeblich unabhängigen „Republik Kosovo“,

General List No. 141

## **Die Schlacht um Kosovo geht weiter, Serbien gibt nicht auf!**

**Am 17. Februar 2008 haben albanische Politiker in der serbischen Provinz „Kosovo und Metohija“ (kurz: „Kosmet“) einseitig die angebliche „Unabhängigkeit“ dieser Provinz und die Existenz einer „Republik Kosovo“ innerhalb der Provinzgrenzen erklärt.**

**In der Folgezeit** wurde die angebliche „Republik Kosovo“ von 68 Staaten, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind, anerkannt, während 44 andere Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die Anerkennung der „Republik Kosovo“ ausdrücklich ablehnen.

**Auf Antrag der Republik Serbien**, die durch die einseitige Unabhängigkeitserklärung der albanischen Politiker in Kosovo und Metohija in ihrer territorialen Integrität geschädigt wurde, beschloß die Generalversammlung der Vereinten Nationen, den Internationalen Gerichtshof (IGH) um ein unverbindliches Rechtsgutachten („*Advisory opinion*“) zu bitten. Dessen Verkündung im Friedenspalast in Den Haag, dem Sitz des IGH, am 22. Juli 2010 fand große Beachtung in der Staatengemeinschaft und in den Medien.

**Bedauerlicherweise** vertraten die Richter des IGH in ihrem unverbindlichen Rechtsgutachten mehrheitlich [10:4] die Meinung, daß die Unabhängigkeitserklärung der selbsternannten „Republik Kosovo“ internationales Recht nicht verletzt haben soll („*did not violate international law*“).

**Dankenswerterweise** haben der Vizepräsident des IGH und die übrigen drei Richter mit abweichenden Meinungen ihre Rechtsauffassungen in Form einer Erklärung („*declaration*“, *Vice-President Peter Tomka, Slovakia*) und weiteren Minderheitenvoten („*dissenting opinions*“, *Judge Abdul G. Koroma, Sierra-Leone; Judge Mohamed Bennouna, Maroc; Judge Leonid Skotnikov, Russia*) dem Gutachten mit der Mehrheitsmeinung des IGH beigefügt.

**Es ist aus der juristischen Fachliteratur allgemein bekannt**, daß Meinungen, die von der Mehrheitsmeinung abweichen, stets sehr gut durchdacht und begründet sind. So ist das auch im Fall von Kosovo und Metohija.

**Insgesamt und abschließend betrachtet**, hatte der IGH eine gute Gelegenheit, elf Jahre nach dem NATO-Überfall auf Jugoslawien die Fehler seiner Rechtsprechung in den Rechtssachen No. 105 ff. („*Legality Of Use Of Force*“, *General List No. 105 - 114*) zu korrigieren oder zu relativieren. Diese großartige Chance hat der IGH leider nicht genutzt, und sich statt dessen weiter für die Interessen der NATO-Staaten instrumentalisieren lassen.

\*  
\* \* \*

**Ein besonderer Gesichtspunkt sei an dieser Stelle angemerkt, der bisher noch nie thematisiert wurde:**

**Bekanntlich** wird die Rechtsprechung des IGH seit dem Fall „*Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua*“ (*Nicaragua v. United States of America*)

*Jurisdiction and Admissibility, 1984 ICJ REP. 392 June 27, 1986*

durch die USA nicht mehr anerkannt, und die Entscheidungen des IGH werden von den USA nicht befolgt.

**Es drängt sich also die Frage auf**, weshalb mit *Judge Thomas Buergenthal* noch immer ein Vertreter der US-Justiz am Richtertisch in Den Haag sitzen darf.

**René Schneider:** „Ein Land, das die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes nicht anerkennt, und seine Entscheidungen nicht befolgt, hat selbstverständlich auch kein Recht, in diesem Gericht über andere Länder oder über die Normen des Völkerrechts zu urteilen.“

**Münster, den 23. Juli 2010 – No. 24661**

**Mit freundlichen Grüßen!**

**René Schneider**

[www.Schneider-Institute.de](http://www.Schneider-Institute.de)

Institut für Völkerrecht

Breul 16

48143 Münster

Telefon + 49 (02 51) 3 99 71 61

Telefax + 49 (02 51) 3 99 71 62

URL: <http://www.schneider-institute.de/>

E-Mail: [institute@muenster.de](mailto:institute@muenster.de)

USt-IdNr.: DE198574773